



**Die Freizeit- und Sportbetriebe
STEIERMARK**

Obfrau: Daniela Gmeinbauer
Geschäftsführer: Michael Wiesler

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-414, F: 0316/601-739
E: freizeitbetriebe@wkstmk.at
<http://www.diefreizeitbetriebe.at>

ALLGEMEINES

Die Tätigkeit des gewerblich selbständigen Reisebetreuers (Reiseleiters) stellt ein **freies Gewerbe** dar. Es bedarf einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde, diese ist die für den jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Die grundsätzliche Regelung basiert auf der Gewerbeordnung.

Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der **Wirtschaftskammer Steiermark** und bei der **Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe** der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

TÄTIGKEITSBEREICH

Der Reisebetreuer hat insbesondere für die **Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Der Reisebetreuer ist berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben** (§ 108 Abs. 3 Zif. 3 GewO 1994).

Grundsätzlich obliegt dem Reisebetreuer **die allgemeine Betreuung der Reisenden** während der Reise und vor Ort. Bei längeren Aufenthalten an einem Ort steht ein stationärer Reisebetreuer den Gästen zur Verfügung. Der Reisebetreuer wird vorwiegend für organisatorische Maßnahmen sowie für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms, für Transferdienste sowie für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste eingesetzt, aber auch für administrative Aufgaben herangezogen.

GEWERBEANMELDUNG

Die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Gewerbeantritt sind:

- Eigenberechtigung
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkursabweisung)
- Österreichische bzw. EWR-Staatsbürgerschaft (bzw. Staatsverträge, Gegenseitigkeitsabkommen oder legaler Aufenthalt in Österreich)

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde ist lediglich ein **Reisepass** vorzulegen.

Die jährliche **Grundumlage**, die an die Wirtschaftskammer zu entrichten ist, beträgt **EURO 110,-**.

ALLGEMEINES

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at oder unter Tel. 0316/601-600.

◆ Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben dem Gründerservice die Regionalstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe. Tel. 0316/601-0

◆ Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt grundsätzlich mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Nähere Infos unter Tel. 050 808 808

◆ Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim zuständigen Finanzamt die Betriebseröffnungsanzeige eingereicht werden. Nähere Infos unter Tel. 050 233 233

ABGRENZUNGEN

◆ FREMDENFÜHRER

Der Fremdenführer hat die Aufgabe Personen zu führen, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern. Der Reisebetreuer hingegen darf nur Hinweise auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben. Der Reiseleiter darf jedoch Erläuterungen in Fahrzeugen des Ausflugswagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes vornehmen.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von Führungen in Gebäuden oder im Gelände oder von den dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis.

◆ REISELEITER ALS DIENSTNEHMER

Die Tätigkeit als Reiseleiter kann selbstverständlich auch als Dienstnehmer bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit, hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, aber auch als stationäre Reiseleiter im Urlaubsort ihre Tätigkeit ausüben.

◆ AUSLÄNDISCHER REISELEITER

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem Reisebetreuer aus dem Ausland durchgehend begleitet, so darf dieser ausländische Reiseleiter seine Gruppe auch in Österreich betreuen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, Fremdenführertätigkeiten in Österreich auszuüben, d.h. dieser ausländische Reiseleiter darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

◆ REISEBÜROTÄTIGKEIT

Der Reiseleiter darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein reglementiertes Gewerbe darstellt und einen eigenen Befähigungsnachweis erfordert.

Wenn der Reiseleiter in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt, für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen und damit würde er, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, eine unbefugte Gewerbeausübung vollziehen.